

Ortsgemeinde Pfyn

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Ortsgemeinde Pfyn folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
	Art. 2
Geltungsbereich	Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde Pfyn.
	Art. 3
Uebergeordnete Erlasse	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.
	Art. 4
Abgabepflicht	Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

	Art. 5
Zuständigkeit	¹ Die Ortskommission vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Ortsgemeinde zuständig ist. Sie kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. ² Die Ortskommission kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden. ³ Die Ortskommission kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen. ⁴ Sie kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 6
Information Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 7
Kontrolle Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8
Sammeldienste/
Sammelplätze ¹Das zuständige Organ legt fest:
a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

²Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 9
Grundsatz Die Ortskommission legt die Gebühren für die von der Ortsgemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

Art. 10
Gebühren ¹Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
²Soweit der Verband Aufgaben der Ortsgemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 11
Teuerung Die Ortskommission kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen von der Ortskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Ortsgemeindeversammlung genehmigt am: 22. Februar 1996

Der Ortsvorsteher

Der Gemeindeschreiber

K. Helg

E. Schaffer

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: 19. März 1996

Der Amtschef

Von der Ortskommission Pfyn in Kraft gesetzt am: 26. März 1996

Der Ortsvorsteher:

Der Gemeindeschreiber: